

Tod des Versicherungsnehmers

Hinterbliebene des verstorbenen Versicherungsnehmers müssen ggf. handeln, um Versicherungsschutz und/oder Versicherungsleistungen zu sichern.

In diesem Infoblatt finden Sie hier die wichtigsten Informationen. Am Ende dieses Infoblatts finden Sie weitere Informationen zum BdV.

Verbrauchertelefon: Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).

Das Infoblatt soll Ihnen eine erste Orientierung geben und kann keinesfalls eine individuelle Beratung für den konkreten Einzelfall ersetzen. Alle Informationen in diesem Infoblatt haben wir sorgfältig recherchiert und nach bestem Wissen zusammengestellt.

Die Infoblätter aktualisieren wir regelmäßig und stellen sie auf unserer [Website](#) bereit – dabei behalten wir uns jederzeit inhaltliche Änderungen vor. Gleichwohl können wir für die Richtigkeit und Aktualität keine Gewähr übernehmen. Das Infoblatt gibt den aus der Fußzeile ersichtlichen Stand wieder, sofern wir einen abweichenden Stand nicht im Text kenntlich gemacht haben.

Inhalt

1	Lebensversicherung und private Unfallversicherung	2
2	Private Kranken- und Pflegeversicherung	3
3	Haftpflichtversicherung	3
4	Hausrat-, Kfz- und Wohngebäudeversicherung	4
5	Rechtsschutzversicherung	4
	Das ist der BdV	5

Eine Vervielfältigung und Verbreitung zu privaten Zwecken ist mit Quellennachweis gestattet. Zu gewerblichen Zwecken ist eine Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung erlaubt. Wenden Sie sich hierzu an: presse@bunddersicherten.de

1 Lebensversicherung und private Unfallversicherung

Lebensversicherung

War der Verstorbene Versicherungsnehmer und zugleich versicherte Person, endet der Vertrag. Die Versicherungssumme wird an den Bezugsberechtigten gezahlt. Ist kein Bezugsrecht vereinbart, fällt diese Summe in den Nachlass und geht auf die Erben über.

Sind der Versicherungsnehmer sowie die versicherte Person unterschiedliche Personen und verstirbt die versicherte Person, erfolgt ebenfalls die Auszahlung an den Bezugsberechtigten. Ohne Vereinbarung eines Bezugsrechts fällt die Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer.

Stirbt der Versicherungsnehmer, der nicht versicherte Person war, wird eine ggf. bei Vertragsabschluss bestimmte Person neuer Versicherungsnehmer. Wurde niemand benannt, fällt der Vertrag an die Erben des Versicherungsnehmers.

Die Meldung des Todesfalls muss unverzüglich erfolgen. Vorgelegt werden müssen dem Versicherer regelmäßig der Versicherungsschein im Original und insbesondere auch

- ▶ eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort sowie
- ▶ eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache, aus der sich Beginn und Verlauf einer evtl. Krankheit, die zum Tod geführt hat, ergeben.

Bei Lebens- und Rentenversicherungen kann der Versicherer zudem je nach Bedingungswerk auch ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person verlangen. Da der Versicherungsschein im Original verlangt wird, sollten Angehörige vor dem Versenden an den Lebensversicherer die Unterlagen fotokopieren. Wir empfehlen, alle Unterlagen per Einschreiben-Rückschein an den Versicherer zu schicken.

Unfallversicherung

Ein Unfalltod muss innerhalb von 48 Stunden beim Versicherer gemeldet werden. Die Versicherungssumme wird dann an den Bezugsberechtigten gezahlt. Ohne vereinbartes Bezugsrecht, fällt diese Summe an den Versicherungsnehmer.

Ist der Verstorbene Versicherungsnehmer und versicherte Person, endet der Vertrag unabhängig von der Todesursache. War der Verstorbene nur die versicherte Person und nicht Versicherungsnehmer, kann diese den Vertrag übernehmen oder die ggf. im Vertrag benannte Person. Sind minderjährige Kinder versicherte Personen, läuft der

Vertrag in der Regel bis zur Volljährigkeit der Kinder beitragsfrei weiter, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Ihr gesetzlicher Vertreter übernimmt die Position als Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

2 Private Kranken- und Pflegeversicherung

Der Versicherungsvertrag endet mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Die versicherten Personen haben jedoch das Recht – bei der privaten Pflegepflichtversicherung sogar die Pflicht – den Versicherungsvertrag unter Benennung eines neuen Versicherungsnehmers fortzuführen. Eine solche Erklärung müssen sie gegenüber dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten nach dem Tod des Versicherungsnehmers abgeben. Beim Tod einer versicherten Person endet der Versicherungsvertrag nur insoweit.

3 Haftpflichtversicherung

Privathaftpflichtversicherungen

Ein Privathaftpflichtversicherungsvertrag für eine Einzelperson endet mit deren Tod. Einer gesonderten Kündigung durch die Erben bedarf es nicht. Gezahlte Beiträge werden anteilig zurückerstattet. Dabei ist es wichtig, den Versicherer umgehend über das Ableben zu informieren. Die Rückzahlungssumme wird ab dem Tag der Meldung berechnet.

Für mitversicherte Personen (beispielsweise in einer Familien-Haftpflichtversicherung) besteht Versicherungsschutz bis zur nächsten Beitragsfälligkeit. Beahlt eine mitversicherte Person die nächste fällige Prämie, wird er Versicherungsnehmer.

Objektbezogene Haftpflichtversicherungen

Bei einer Tierhalterhaftpflichtversicherung, Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung oder einer Gewässerschaden-/Öltankhaftpflichtversicherung endet der Vertrag nicht zwingend mit dem Tod des Versicherungsnehmers. Es treten die Erben in den Vertrag ein. Sie können den Vertrag zur nächsten Prämienfälligkeit ordentlich kündigen.

Für die Kfz-Haftpflichtversicherung: siehe hierzu den folgenden Abschnitt.

4 Hausrat-, Kfz- und Wohngebäudeversicherung

Hausratversicherung

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht maximal zwei Monate weiterhin Versicherungsschutz. Der bereits gezahlte Jahresbeitrag wird anteilig zurückgezahlt. Der Vertrag läuft nur dann weiter, wenn einer der Erben die Wohnung oder das Haus übernimmt. Er wird dann Versicherungsnehmer.

Kfz-Versicherung

Der Vertrag geht auf die Erben über. Die Beiträge werden in diesem Fall an die persönlichen Voraussetzungen des Erben – wie Alter, Jahresfahrleistung – angepasst. Es besteht kein außerordentliches Kündigungsrecht.

Wohngebäudeversicherung

Die Versicherungspolice geht auf die Erben über. Es entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht. Die Erben können in der Regel mit Dreimonatsfrist zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

5 Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz besteht bis zum Ende der Beitragsperiode fort unter der Voraussetzung, dass die Prämie am Todestag bezahlt war und der Vertrag nicht aus sonstigen Gründen beendet wurde. Das Fortbestehen des Vertrages bedeutet: Die Erben (oder sonstigen Personen) erhalten dann weiterhin Versicherungsschutz, wenn sie „in die Eigenschaft kennzeichnenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Erblassers eintreten und selbst in der betreffenden Eigenschaft tätig werden.“

Beispiel: Ein Erbe nimmt die bisher versicherte Eigenschaft des Verstorbenen als selbstständiger Unternehmer an und führt das Unternehmen weiter.

Wird der Folgebeitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Damit wird derjenige Versicherungsnehmer, der den Beitrag gezahlt hat. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag verlangen, dass der Versicherungsvertrag vom Todestag an beendet wird.

Das ist der BdV

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1982 dafür ein, Verbraucherrechte gegenüber Politik, Staat und Versicherungslobby zu vertreten. Er ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und mit seinen rund 45.000 Mitgliedern eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands. Der BdV finanziert sich über die Beiträge seiner Mitglieder und erhält keine öffentlichen Zuwendungen. So kann er sich überparteilich und unabhängig von politischer Einflussnahme als Interessenvertreter für Versicherte einsetzen.

- Der **BdV**
- ▶▶ **informiert Verbraucher** zu privaten Versicherungen und Altersvorsorge-Themen.
 - ▶▶ **setzt sich für Versicherte ein** – aktiv auf politischer Ebene und offensiv über Verbandsklagen.
 - ▶▶ **unterstützt seine Mitglieder** bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen und bietet ihnen die Möglichkeit, bestimmte private Risiken über Gruppenversicherungen und Gruppenrahmenverträge abzusichern.

Für Fragen rund um private Versicherungen, Altersvorsorge und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Gasstr. 18 – Haus 4
22761 Hamburg

Telefon: +49 40 – 357 37 30 0 (für Mitglieder)
Telefon: +49 40 – 357 37 30 98 (für Nichtmitglieder)*
Fax: +49 40 – 357 37 30 99
E-Mail: info@bunddersicherten.de
Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Hamburg
Amtsgericht Hamburg, VR 23888
Vorstand: Stephen Rehmke (Sprecher), Bianca Boss

***Verbrauchertelefon:** Sie sind zwar noch kein Mitglied bei uns, haben aber dennoch Fragen zu Versicherungen? Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Rufen Sie uns an: 09001 – 737 300 (2,40 Euro/Minute aus dem dt. Festnetz).